

## **Schulpflegebeitrag** *Grundsätze*

1. Der Betrag in Höhe von € 20,00 wird mit dem Schulgeld eingezogen. Dies gilt auch für Elternhäuser, die einen ermäßigten Beitrag zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung hat im November 2023 beschlossen, dass für die Pflege von Grundstück und Gebäude mindestens 12 Stunden je Elternhaus im Jahr zu leisten sind.
3. Für geleistete Stunden wird der im Voraus gezahlte Pflegebeitrag auf Antrag erstattet. Die Gutschrift erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres auf Basis der vorgelegten Quittungen. Wenn bis Ende Februar des Folgejahres keine Quittungen vorgelegt werden, verfällt der Anspruch.
4. Die Liste der erforderlichen Arbeiten, welche im Rahmen des Pflegedienstes erbeten sind und für welche entsprechende Quittungen ausgestellt werden können, wird von Bau- und Putzkreis erstellt. Die Mitglieder bzw. Beauftragten dieser beiden Kreise sind verantwortlich und berechtigt, Quittungen für anerkennungsfähige Arbeitsstunden auszustellen.
5. Regelmäßig sind die Stunden anlässlich der Pflegewochenenden zu leisten. Anderslautende Vereinbarungen können für konkrete Arbeitseinsätze mit dem entsprechenden Arbeitskreis getroffen werden. In jedem Fall obliegt es den Helfenden, die Anerkennung der konkret beabsichtigten Arbeiten und deren Quittierung vor Leistung der Arbeit zu klären; ansonsten kann eine Quittierung grundsätzlich nicht erfolgen.
6. Mit Elternhäusern in der Mitgliedschaft, welche vereinbarungsgemäß ein ermäßigtes Schulgeld zahlen, kann auf deren Wunsch eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, wonach diese Elternhäuser von der ansonsten geltenden Vorauszahlung des Betrages befreit werden. In diesem Fall verpflichten sich die Elternhäuser zur Nachzahlung, falls die entsprechenden Arbeitsstunden für das entsprechende Kalenderjahr nicht geleistet worden sind.